

Altersgrenze

Bedeutung: Wird eine Ausbildung erst nach Vollendung des 30. oder 35. Lebensjahres begonnen, ergibt sich ein Anspruch auf BAföG unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen nur, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsatz: Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn zu Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. oder 35. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die höhere Altersgrenze gilt nur für Masterstudiengänge, die auf einem Bachelor-Abschluss folgen. Beide Altersgrenzen sind nicht anspruchsschädlich, wenn besondere Gründe für ihr Überschreiten vorliegen.


Als Ausbildungsabschnitt wird die Zeit verstanden, die an einer bestimmten Ausbildungsstättenart (z. B. Hochschule) bis zum Abschluss verbracht wird. Nach einem Bachelorabschluss beginnt mit einem Masterstudium also ein neuer Ausbildungsabschnitt. Zeitpunkt des Beginns ist bereits der Anfang des Monats, in dem Unterricht bzw. Vorlesungen erstmals stattfinden (z. B. 1.10. für das Wintersemester der Universität). Das 30. Lebensjahr wird am Tag vor dem 30. Geburtstag vollendet. Unschädlich ist, wenn die Altersgrenze erst im weiteren Verlauf der Ausbildung erreicht wird.

Ausnahmen: Die Altersgrenze ist nicht anzuwenden, wenn


1. eine Einschreibung ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund der eigenen beruflichen Qualifikation (z. B. Meisterprüfung) erfolgte,
2. die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben wurde,
3. ein Zweitstudium betrieben wird, entweder zur rechtlich erforderlichen Ergänzung des Abschlusses für den angestrebten Beruf oder fachlich weiterführend, nachdem der Zugang erst durch den vorangegangenen Studienabschluss eröffnet worden ist,
4. wegen persönlicher oder familiärer Gründe eine Hinderung bestand, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen, insbesondere wenn bei Erreichen der Altersgrenze und durchgehend bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter 10 Jahren erzogen wird, ohne zugleich einer Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden nachzugehen,
5. in Folge einer einschneidenden Veränderung der eigenen persönlichen Verhältnisse eine Bedürftigkeit eingetreten ist und noch keine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen worden ist, die nach dem BAföG gefördert werden kann.

Offene Fragen?


PERSÖNLICHE BERATUNG

 Di 9.00–12.00 h
Do 13.00–15.00 h
Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

TELEFONISCHE BERATUNG

 Mo und Mi 10.00–12.00 h

ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09
 Mo bis Do 9.00–12.00 h
und 13.30–16.00 h
Fr 9.00–12.00 h
und 13.30–14.00 h

Außer im Fall der vorstehenden Nr. 1 muss die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit in Folge einschneidender Veränderungen der eigenen persönlichen Verhältnisse aufgenommen werden.

Anerkennungsfähige persönliche oder familiäre Gründe sind neben der Kindererziehung z. B. eine Schwangerschaft, Erkrankung, Behinderung, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren oder die Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern. Persönliche Gründe sind auch anzunehmen, wenn Auszubildende Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte oder ausländische Ehegatten bzw. Lebenspartner von Deutschen oder von in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgern sind und für die Anerkennung ihres im Aussiedlungs- bzw. Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder weitere Ausbildung in Deutschland benötigen.

Die Prüfung der Frage, ob die Ausbildung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte begonnen werden können, beginnt nicht erst mit der Vollendung des 30. oder 35. Lebensjahres, sondern schon mit dem Abschluss der allgemein bildenden Schule. Ausgenommen davon sind allein die Kindererziehungszeiten, die spätestens zum Erreichen der Altersgrenze begonnen und bis zum Ausbildungsbeginn ununterbrochen vorgelegen haben müssen. Grundsätzlich wird angenommen, dass keine Hinderung an einer Ausbildungsaufnahme vorlag, wenn einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen werden konnte. Dies gilt nicht, wenn dadurch eine Unterstützung durch Sozialgeld vermieden werden sollte.

Eine einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse liegt z. B. bei Scheidung oder Tod des Ehegatten oder Lebenspartners vor. Eine Bedürftigkeit ergibt sich daraus nur, wenn über einzusetzendes Vermögen nicht verfügt wird und das monatliche Einkommen die für den Bezug von Sozialgeld geltende Grenze nicht übersteigt.

Verfahren: Bei der Antragstellung ist die zu fördernde Ausbildung und das Geburtsdatum im Formblatt 1 anzugeben. Daraus ist feststellbar, ob die Altersgrenze überschritten ist. Um den Anspruch nach den Nr. 3 bis 5 beurteilen zu können, bedarf es einer zusätzlichen Erklärung, die formlos abzufassen ist. Vor der Abgabe empfiehlt sich, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Es ist auch möglich, über die Frage des Anspruchs für eine nach Vollendung des 30. oder 35. Lebensjahres aufzunehmen beabsichtigte Ausbildung verbindlich bis zu einem Jahr im Voraus zu entscheiden.

Gesetzesbezug

§ 10 Abs. 3 BAföG